

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

15. Jahrgang
Januar 2007
ISSN 1434-3460

2/2007

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1104, 1170, 1094, 1097, 463, 469, 1911; GBBerG § 6; ZPO § 185 – Löschung eines Vorkaufsrechts bei unbekanntem Aufenthalt des Vorkaufsberechtigten

BGB §§ 1822 Nr. 3, 1629, 1643, 1795, 181; GmbHG § 15 Abs. 3, 4 – Vormundschaftsgerichtliche bzw. familiengerichtliche Genehmigung der Veräußerung von GmbH-Geschäftsanteilen durch eine Erbengemeinschaft, der Minderjährige angehören

Gutachten im Fax-Abwurf

Rechtsprechung

WEG §§ 22 Abs. 1, 14 Nr. 1; BGB §§ 182, 183, 185 – Zustimmung eines Wohnungseigentümers zu baulicher Änderung

widerruflich, solange keine Vermögensdisposition getroffen wurde

WEG §§ 1 Abs. 4, 43, 46; BGB §§ 921, 922, 1020 – Auf der Grenze errichtetes, zwei je in Wohnungseigentum aufgeteilten Grundstücken dienendes Treppenhaus ist eigentumsrechtlich entlang der Grundstücksgrenze geteilt

GmbHG § 55 – Enge Voraussetzungen für ausnahmsweise Tilgungswirkung einer bei Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung bereits verbrauchten Voreinzahlung

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1104, 1170, 1094, 1097, 463, 469, 1911; GBBerG § 6; ZPO § 185

Löschung eines Vorkaufsrechts bei unbekanntem Aufenthalt des Vorkaufsberechtigten

I. Sachverhalt

Im Grundbuch eines im Bundesland Nordrhein-Westfalen belegenen Grundstücks ist aufgrund einer Bewilligung aus dem Jahr 1947 ein **subjektiv-persönliches Vorkaufsrecht** (§ 1094 Abs. 1 BGB) eingetragen. Die Bewilligung enthält keine ausdrückliche Bestimmung, ob das Vorkaufsrecht vererblich ist und ob es nur für den ersten oder auch für weitere Vorkaufsfälle gelten soll.

Das Grundstück wurde im Jahr 1975 **bereits einmal verkauft**. Bereits damals wussten die Kaufvertragsparteien aber nicht, ob der Vorkaufsberechtigte noch lebte und wo er ggf. seinen Aufenthalt hatte. Daher wurde der Vorkaufsberechtigte nicht von dem Verkauf informiert.

Nunmehr soll das Grundstück wieder verkauft werden. Es ist **unbekannt, ob der Vorkaufsberechtigte noch lebt**

oder wo er derzeit seinen Aufenthalt hat. Die Beteiligten wollen das Vorkaufsrecht im Zuge der Abwicklung des jetzigen Kaufvertrages aus dem Grundbuch löschen lassen.

II. Fragen

1. Besteht das Vorkaufsrecht trotz Zeitablaufs und zwischenzeitlichen Verkaufs materiell weiter?
2. Ist ein Aufgebotsverfahren zum Ausschluss des Vorkaufsberechtigten infolge seines unbekanntes Aufenthaltes möglich?
3. Welche anderen Möglichkeiten gibt es, das Vorkaufsrecht trotz unbekanntes Aufenthaltes des Vorkaufsberechtigten aus dem Grundbuch löschen zu lassen?

III. Zur Rechtslage

1. Materielle Rechtslage

a) Erlöschen des subjektiv-persönlichen Vorkaufsrechtes mit dem Tod des Berechtigten

Ein (nicht befristetes) **subjektiv-persönliches Vorkaufsrecht** (§ 1094 Abs. 1 BGB) ist nicht übertragbar und nicht vererblich und damit **auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränkt**, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde (§§ 1098 Abs. 1 S. 1, 473 S. 1 BGB). Eine abweichende Vereinbarung muss in das Grundbuch eingetragen werden, wofür Bezugnahme genügt (OLG Düsseldorf

Rpfleger 1967, 13; OLG Hamm Rpfleger 1960, 154; OLG Hamm OLGZ 1989, 9 = MittBayNot 1989, 27 = Rpfleger 1989, 148).

Vorliegend enthält weder die Grundbucheintragung noch die in Bezug genommene Bewilligung eine Regelung über die Vererblichkeit oder die Übertragbarkeit, so dass das Vorkaufsrecht weder vererblich noch übertragbar ist. Sofern der Vorkaufsberechtigte daher zwischenzeitlich verstorben sein sollte, wäre das Vorkaufsrecht erloschen und das Grundbuch insoweit unrichtig. Dass der Berechtigte mittlerweile verstorben ist, ist hier zwar angesichts des Datums der Vorkaufsrechtsbestellung aus dem Jahr 1947 wahrscheinlich, aber den Beteiligten nicht positiv bekannt.

b) Erlöschen eines nur für den ersten Verkaufsfall bestellten Vorkaufsrechtes mit Nichtausübung beim ersten Verkauf

Ein dingliches Vorkaufsrecht kann nach § 1097 BGB auch für mehrere oder für alle Verkaufsfälle bestellt werden. Ist nichts anderes vereinbart, so besteht das dingliche Vorkaufsrecht jedoch **nur für den ersten Verkaufsfall** durch den Eigentümer oder durch dessen Erben. Eine abweichende Regelung bedarf einer Eintragung in das Grundbuch, wobei eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung genügt.

Auch insoweit ergibt sich weder aus der Grundbucheintragung selbst, noch aus der in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung eine abweichende Regelung, wonach das Vorkaufsrecht über den ersten Verkaufsfall hinaus gelten sollte.

Da das Grundstück im Jahr 1975 bereits einmal verkauft wurde, konnte das Vorkaufsrecht nur bei diesem Verkaufsfall ausgeübt werden. Damals wurde es jedoch ausweislich der seinerzeitigen Erwerbsurkunde und nach den Angaben des jetzigen Eigentümers einfach nicht beachtet, da bereits damals unbekannt war, ob der Vorkaufsberechtigte noch lebte und wo er ggf. seinen Aufenthalt hatte. Damit ist mangels Mitteilung des Inhalts des Kaufvertrages die (nach dem Gesetz zweimonatige) **Ausübungsfrist** des § 469 BGB (§ 510 BGB a. F.) **nie angelaufen**.

c) Anspruchsverjährung nur bei Vorkaufsrechtsausübung

Hätte der Vorkaufsberechtigte hingegen seinerzeit die Ausübung seines Vorkaufsrechts erklärt, so wäre der kaufvertragliche Anspruch hieraus zwischenzeitlich verjährt, da mittlerweile mehr als 30 Jahre verstrichen sind.

2. Aufgebotsverfahren zum Ausschluss eines Berechtigten unbekanntem Aufenthaltes

a) Aufgebot bei Nießbrauch, beschränkter persönlicher Dienstbarkeit oder Mitbenutzungsrecht (§ 6 Abs. 1 GBBerG)

§ 6 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) v. 20.12.1993 (BGBl. 1993 I, S. 2192) enthält eine gesetzliche Regelung zur Löschung eines **Nießbrauchs**, einer beschränkten persönlichen **Dienstbarkeit** oder eines eingetragenen **Mitbenutzungsrechts**, sofern der Begünstigte oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Danach ist ein Aufgebotsverfahren zum Ausschluss des Berechtigten möglich, sofern seit der letzten sich auf das Recht beziehenden Grundbucheintragung 30 Jahre verstrichen sind und das Recht nicht innerhalb dieser Frist von dem Eigentümer in einer zur Verjährungsunterbrechung geeigneten Weise anerkannt oder von dem Berechtigten ausgeübt wurde.

§ 6 Abs. 1 GBBerG gilt aber nicht für Vorkaufsrechte.

b) Unbekannter Aufenthalt des Berechtigten bei anderen Aufgebotsverfahren (§ 6 Abs. 1a GBBerG i.V.m. § 1170 BGB)

§ 6 Abs. 1a GBBerG erweitert die Möglichkeit eines Aufgebotsverfahrens bei unbekanntem Berechtigten nach § 1170 BGB aber auch auf den Fall eines unbekanntem Aufenthalts des Berechtigten:

§ 6 Abs. 1a GBBerG

„Soweit auf § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen wird, ist diese Bestimmung auf die vor dem 3. Oktober 1990 begründeten Rechte auch dann anzuwenden, wenn der Aufenthalt des Gläubigers unbekannt ist. § 1104 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet auf die vor dem 3. Oktober 1990 begründeten Vorkaufsrechte und Reallasten keine Anwendung.“

Wie sich insbesondere aus Satz 2 ergibt, gilt dies auch für **Vorkaufsrechte** und Reallasten. Bei Vorkaufsrechten ist damit das Aufgebotsverfahren nach § 1104 BGB auch bei lediglich unbekanntem Aufenthalt des Berechtigten möglich.

c) Räumliches Anwendungsgebiet von § 6 GBBerG

Das GBBerG selbst ordnet die Anwendung von § 6 nur für das Art. 3 des **Einigungsvertrages** genannte Gebiet an. § 6 GBBerG kann im übrigen Bundesgebiet aber durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung in Kraft gesetzt werden (§ 6 Abs. 3 GBBerG).

Eine Anwendung von § 6 GBBerG haben bislang **Bayern** (Verordnung v. 6.9.1994, BayGVBl. 1994, 928), **Bremen** (Verordnung v. 23.10.2001, GBl. Bremen 2001, 363), **Nordrhein-Westfalen** (Verordnung v. 13.2.2001, GVBl. NW 2001, 69) sowie **Rheinland-Pfalz** (Verordnung v. 23.6.2003, GVBl. RP 2003, 129 – befristet bis zum 31.12.2008) angeordnet.

Die hier einschlägige Verordnung für Nordrhein-Westfalen lautet: „§ 1: Die Vorschrift des § 6 des Grundbuchbereinigungsgesetzes wird im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft gesetzt.“ Ähnlich pauschal sind die Verordnungen der anderen Bundesländer.

Für das dingliche Vorkaufsrecht verweist § 1104 BGB zum Ausschluss unbekannter Berechtigter auf das **Aufgebotsverfahren nach § 1170 BGB**. Dies wird nun im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1a GBBerG auch auf den Fall des unbekanntem Aufenthalts des Berechtigten erweitert (so speziell für Nordrhein-Westfalen: Wehrstedt, Zum Ausschluss dinglicher Berechtigter im Aufgebotsverfahren – Inkrafttreten des § 6 GBBerG in Nordrhein-Westfalen, RNotZ 2001, 516, 518; allgemein Böhringer, NotBZ 2001, 197, 201; Maaß, in: Bauer/v. Oefele, GBO, 2. Aufl. 2006, § 6 GBBerG Rn. 15; a. A. Schöne, Der Vorkaufsberechtigte unbekanntem Aufenthaltes, Rpfleger 2002, 131, 132 Fn. 22).

Nach § 1170 Abs. 1 BGB genügt eine **10-jährige Frist** seit der letzten auf das Vorkaufsrecht bezogenen Eintragung (während § 6 Abs. 12 GBBerG eine 30-jährige Frist verlangt).

Nachdem das Grundstück vorliegend in Nordrhein-Westfalen liegt, lässt sich auf diese Weise eine Löschung des Vorkaufsrechts erreichen.

d) Aufgebotsverfahren bei unmittelbarer Anwendung von §§ 1104, 1170 BGB

Soweit § 6 Abs. 1a GBBerG im alten Bundesgebiet nicht durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung in Kraft gesetzt worden ist, gilt die Ausschlussmöglichkeit nach § 1104 BGB durch ein Aufgebotsverfahren nach § 1170 BGB i. V. m. §§ 946-959, 982-986 ZPO nach dem Wortlaut des Gesetzes nur, wenn der **Berechtigte selbst unbekannt** ist.

Eine **analoge Anwendung** von § 1170 Abs. 1 BGB auf Fälle, in denen der Gläubiger von Person her bekannt, aber unbekanntes Aufenthaltsort ist, **verwarf der BGH** mit Beschluss vom 3.3.2004 – IV ZP 38/03 (**DNotI-Report 2004, 98** = DNotZ 2004, 922 = NJW-RR 2004, 664 = NotBZ 2004, 350 m. Anm. Krause = Rpfleger 2004, 363 = WM 2004, 878). Denn wenn § 1170 BGB auf Fälle unbekanntes Aufenthaltsortes ohnehin bereits kraft Gesetzes anwendbar wäre, wäre die Erstreckung durch § 6 GBBerG überflüssig gewesen.

Die Entscheidung des BGH entsprach der auch zuvor mehrheitlich von der **Literatur** vertretenen Meinung (LG Bückeburg Rpfleger 1998, 320 f.; Palandt/Bassenge, BGB, 63. Aufl. 2004, § 1170 Rn. 2; Soergel/Konzen, BGB, 13. Aufl. 2001, § 1170 Rn. 2; Wenckstern, DNotZ 1993, 549; Erman/Räfle, BGB, 10. Aufl. 1999, § 1170 Rn. 2). Eine neuere Auffassung in der untergerichtlichen Rechtsprechung und Literatur hatte demgegenüber vor der BGH-Entscheidung die Ansicht vertreten, dass ein Aufgebotsverfahren auch dann zulässig sei, wenn der Berechtigte zwar dem Namen nach bekannt ist, aber sein Aufenthaltsort unbekannt ist (LG Erfurt Rpfleger 1994, 310 f.; LG Augsburg MittBayNot 1981, 130; LG Aachen NJW-RR 1998, 87; Staudinger/Wolfsteiner, BGB, 2002, § 1170 Rn. 8; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 60. Aufl. 2002, § 985 Rn. 1; MünchKomm/Eickmann, BGB, 3. Aufl. 1997, § 1170 Rn. 5; MünchKomm/Eickmann, ZPO, 2. Aufl. 2000, § 981 ff. Rn. 2; Stein/Jonas/Schlosser, ZPO, 21. Aufl., § 985 Rn. 2; Maaß, in: Bauer/von Oefele, 1. Aufl. 1999, § 6 GBBerG Rn. 14 f.; Rohe, in: Bamberger/Roth, BGB, 2003, § 1170 Rn. 4; zusammenfassend zu den verschiedenen Auffassungen auch Schöne, Rpfleger 2002, 131 ff.).

3. Andere Möglichkeiten zur Grundbuchlöschung

Der Vollständigkeit halber seien auch andere Löschungsmöglichkeiten dargestellt:

a) Empfangsvollmacht des Notars

Schöner/Stöber (Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 1432a Fn. 108) halten es für denkbar, ein lediglich für den ersten Verkaufsfall bestelltes Vorkaufsrecht bei Nichtausübung im Wege der Grundbuchberichtigung löschen zu lassen. Sie schlagen dazu vor, den **Notar** nicht nur mit der Mitteilung, sondern auch **mit der Entgegennahme der Ausübungserklärung zu beauftragen**, so dass der Notar dann bei Nichtausübung diese Tatsache gegenüber dem Grundbuchamt in Eigenurkunde bestätigen könnte. Sie weisen allerdings gleichzeitig darauf hin, dass Rechtsprechung hierzu noch nicht vorliege.

Gegen diese Lösung lässt sich einwenden, dass der Vorkaufsberechtigte das Vorkaufsrecht grundsätzlich gegenüber dem Verpflichteten ausüben muss (§ 464 Abs. 1 S. 1 BGB). Dem Notar kann nur eine zusätzliche Empfangsvollmacht gewährt werden. Soll jedoch die **Empfangszuständigkeit des vorkaufsverpflichteten Eigentümers** beseitigt werden, so wäre dies nur durch eine Regelung zwischen Eigen-

tümer und Vorkaufsberechtigtem möglich (insbesondere bei der Vorkaufsrechtsbestellung), nicht aber durch eine nachträgliche Regelung zwischen Eigentümer und Drittkäufer oder zwischen Eigentümer und Notar ohne Mitwirkung des Vorkaufsberechtigten. Damit könnte der Notar aber stets nur eine Feststellung treffen, dass ihm gegenüber das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wurde, während er die Nichtausübung gegenüber dem Eigentümer nicht aus eigener Kenntnis feststellen kann.

Darüber hinaus würde diese Lösung im vorliegenden Fall bei unbekanntem Aufenthalt des Vorkaufsberechtigten auch voraussetzen, dass die Mitteilung über den Inhalt des Kaufvertrages nach § 469 Abs. 1 BGB durch **öffentliche Zustellung** (§§ 185 ff. ZPO) erfolgt.

b) Mitteilung und Entscheidung über Ausübung durch Abwesenheitspfleger (§ 1911 BGB)

Theoretisch denkbar wäre auch, einen Abwesenheitspfleger nach § 1911 BGB für den Vorkaufsberechtigten unbekanntes Aufenthaltsort zur Entgegennahme der Mitteilung und zur Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts zu bestellen. Örtlich zuständig wäre das Amtsgericht Schöneberg in Berlin (§§ 35b Abs. 1 Nr. 1, 39 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 2 FGG).

Dabei müsste das Gericht prüfen, ob ein Bedürfnis für die Pflegerbestellung besteht, insbesondere ob der Eigentümer alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, den Aufenthalt des Vorkaufsberechtigten festzustellen.

Umstritten ist dabei, ob ein **Fürsorgebedürfnis**, wie es für die Bestellung eines Abwesenheitspflegers erforderlich ist, bejaht werden kann, wenn die Bestellung des Abwesenheitspflegers jedenfalls vordergründig ausschließlich im **Interesse eines Dritten** erfolgt (vgl. Staudinger/Bienwald, BGB, 2006, § 1911 Rn. 9 ff.; MünchKomm/Schwab, BGB, 4. Aufl. 2002, § 1911 Rn. 14 ff.; Wenckstern, DNotZ 1993, 547, 554 f.). Die Gerichtspraxis bejaht ein Fürsorgebedürfnis, wenn es der Vermeidung einer öffentlichen Zustellung dient, weil diese in der Regel vom Abwesenden nicht zur Kenntnis genommen wird und der Abwesende deshalb seine Interessen überhaupt nicht wahrnehmen kann, während bei der Bestellung eines Abwesenheitspflegers wenigstens der Pfleger die Interessen des Abwesenden wahrnehmen kann (OLG Braunschweig NJW 1952, 31; OLG Hamm Rpfleger 1953, 518, 519; siehe auch **Gutachten, DNotI-Report 1993/3, 1**).

Weiter würde sich das Gericht fragen, ob ein Abwesenheitspfleger innerhalb der Zweimonatsfrist des § 469 Abs. 2 BGB sinnvollerweise eine Entscheidung über die Vorkaufsrechtsausübung treffen könnte – wobei diese Entscheidung letztlich **nur auf eine Nichtausübung hinauslaufen** kann, da der Abwesenheitspfleger keinerlei Zugriff auf mögliche Geldmittel des Vorkaufsberechtigten hätte. Dies spricht wiederum dagegen, dass das Gericht hier eine Pflegerbestellung vornehmen würde.

c) Klage mit öffentlicher Zustellung (§§ 185 ff. ZPO)

In dem zitierten Beschluss v. 3.3.2004 sprach der BGH als Alternative zu dem von ihm verneinten Aufgebotsverfahren nach § 1170 BGB eine **Klage gegen den eingetragenen Berechtigten** (dort nach § 894 BGB) an, die im Wege öffentlicher Zustellung nach §§ 185 ff. ZPO zugestellt werden könnte.

Im vorliegenden Fall würde ein **Löschungsanspruch** etwa dann bestehen, wenn der Berechtigte mittlerweile verstorben ist und wenn das Vorkaufsrecht nicht vererblich ist. Ein Löschungsanspruch würde auch bestehen, sofern das Vorkaufsrecht nur für den ersten Verkaufsfall bestellt ist und die Ausübungsfrist bei einem früheren Verkauf ohne Ausübung abgelaufen ist.

Möglicherweise könnte auch ein Löschungsanspruch aufgrund **Verwirkung** bestehen. Zwar unterliegt das Vorkaufsrecht selbst keiner Verjährung, doch ist eine Verwirkung grundsätzlich denkbar. Die Verwirkung erfordert aber neben dem Zeitmoment auch Umstände, die ein berechtigtes Vertrauen in die Nichtausübung des Rechtes begründen. Möglicherweise wird man allerdings bei einem mehr als 30-jährigen Zeitraum seit der möglichen Rechtsausübung für diese Umstände nur wenig verlangen, so dass man hier an eine Verwirkung denken könnte. Zumindest wäre aber wohl Voraussetzung, dass der Berechtigte vom zwischenzeitlichen Verkauf des Grundstücks erfahren hat (wenn auch nicht durch eine vollständige Mitteilung nach § 469 Abs. 1 BGB = § 510 Abs. 1 BGB a.F.), da er sonst keinerlei Anlass zu irgendeiner Reaktion hatte.

Im vorliegenden Fall dürfte der Löschungsanspruch am besten nachweisbar sein, wenn zunächst eine Mitteilung vom Inhalt des **jetzigen Kaufvertrages** durch öffentliche Zustellung erfolgt und danach eine darauf (bzw. auf die Nichtausübung) gestützte (ebenfalls öffentlich zuzustellende) Klage auf Zustimmung zur Löschung.

4. Ergebnis

Ist der Aufenthalt des Vorkaufsberechtigten unbekannt und sind seit der letzten auf das Vorkaufsrecht bezogenen Grundbucheintragung 10 Jahre verstrichen, so kann im Beitrittsgebiet sowie in Bayern, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ein Aufgebotsverfahren zum Abschluss des Vorkaufsberechtigten nach § 1104 BGB i.V.m. **§ 6 Abs. 1a GBBerG** durchgeführt werden.

In allen Bundesländern ist eine **Klage gegen den Vorkaufsberechtigten** auf Zustimmung zur Löschung **mittels öffentlicher Zustellung** denkbar (BGH DNotI-Report 2004, 98 = DNotZ 2004, 922). Ein entsprechender Löschungsanspruch besteht etwa, wenn zunächst auch die Mitteilung vom Inhalt des Kaufvertrages öffentlich zugestellt wurde und der Vorkaufsberechtigte dann sein Vorkaufsrecht nicht fristgerecht ausgeübt hat.

Alternativ wäre zu erwägen, die Bestellung eines **Abwesenheitspflegers** (§ 1911 BGB) zur Mitteilung und Entscheidung über die Vorkaufsrechtsausübung zu beantragen; doch ist fraglich, ob hier das Gericht ein Fürsorgebedürfnis bejahen würde.

BGB §§ 1822 Nr. 3, 1643, 1629, 1795, 181; GmbHG § 15 Abs. 3, 4

Vormundschaftsgerichtliche bzw. familiengerichtliche Genehmigung der Veräußerung von GmbH-Geschäftsanteilen durch eine Erbengemeinschaft, der Minderjährige angehören

I. Sachverhalt

Ein GmbH-Geschäftsanteil von 25% des Stammkapitals fiel aufgrund gesetzlicher Erbfolge an die Ehefrau und die

zwei minderjährigen Kinder des bisherigen Gesellschafters in Erbengemeinschaft. Die Ehefrau ist Miterbin zu ein Halb, die beiden Kinder zu je einem Viertel. Die Ehefrau – zugleich handelnd für ihre minderjährigen Kinder – verkaufte diesen Anteil und trat ihn ab.

Die Ehefrau beantragte vorsorglich die Erteilung einer familiengerichtlichen Genehmigung. Das Amtsgericht lehnte die Genehmigungserteilung jedoch ab, da die Veräußerung nicht genehmigungsbedürftig sei.

II. Frage

Wann bedarf die Veräußerung von GmbH-Anteilen durch eine Erbengemeinschaft, an der minderjährige Erben beteiligt sind, der vormundschaftsgerichtlichen bzw. familiengerichtlichen Genehmigung?

III. Zur Rechtslage

1. Bestellung eines Ergänzungspflegers bei Insichgeschäft der Eltern erforderlich (§§ 1629 Abs. 2, 1795 BGB)

a) Verkauf durch Erbengemeinschaft an Dritte kein Insichgeschäft

Nach § 1629 Abs. 2 S. 1 BGB können die Eltern ein Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 BGB ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Die Eltern dürfen also insbesondere gem. §§ 1795 Abs. 2, 181 BGB grundsätzlich keine Rechtsgeschäfte im Namen des Kindes mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornehmen. Nicht vom Vertretungsausschluss des § 181 BGB erfasst ist der Fall, dass der gesetzliche Vertreter einerseits und das minderjährige Kind andererseits auf derselben Seite eines Rechtsgeschäfts stehen, da es sich dann nicht um gegenläufige, sondern um parallele bzw. **gleichgerichtete Willenserklärungen** handelt (BGHZ 50, 8, 10 = DNotZ 1968, 543 = FamRZ 1968, 245 = MDR 1968, 481 = NJW 1968, 936; MünchKomm-Wagenitz, BGB, 4. Aufl. 2002, § 1795 Rn. 6).

Soweit es also um die bloße Veräußerung eines Nachlassgegenstandes (hier: des Geschäftsanteils) an einen Dritten geht, ist der gesetzliche Vertreter nicht von der Vertretung des Minderjährigen ausgeschlossen, da er hierbei auf derselben Seite des Rechtsgeschäfts steht wie der Vertretene (nämlich auf der Veräußererseite).

b) Erbauseinandersetzung hinsichtlich des Erlöses wäre Insichgeschäft

Der Vollständigkeit halber sei allerdings noch darauf hingewiesen, dass i. d. R. ein Ergänzungspfleger erforderlich ist, wenn im Veräußerungsvertrag zugleich die Erlösverteilung unter den Miterben geregelt wird. Denn der Elternteil kann hierbei die Kinder nur vertreten, wenn die Erbauseinandersetzung völlig unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen (§§ 2046 ff. BGB) vollzogen wird; nur dann handelt es sich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit, da nur dann ein Anspruch auf Erbauseinandersetzung nach § 2042 BGB besteht (vgl. BGHZ 21, 229, 232 ff. = NJW 1956, 1433; RGZ 93, 334, 336 f.; Palandt/Edenhofer, BGB, 66. Aufl. 2007, § 2042 BGB Rn. 7; **Gutachten DNotI-Report 2002, 107**). Weicht die Auseinandersetzung hingegen von den gesetzlichen Regeln ab – etwa weil vorab schon eine Aufteilung des Kaufpreises erfolgt, ohne dass schon alle Nachlassverbindlichkeiten berichtigt sind –, so wäre hierfür ein Ergänzungspfleger erforderlich.

Wird der Kaufpreis hingegen auf ein Konto der Erben-
gemeinschaft überwiesen, so ist kein Ergänzungspfleger
erforderlich.

2. Familiengerichtliche Genehmigung (§§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 3 BGB)

Für die Veräußerung des Geschäftsanteils ist nach §§ 1643
Abs. 1, 1822 Nr. 3 BGB die Genehmigung des Familiengerichts
erforderlich (bzw. die Genehmigung des Vormund-
schaftsgerichts bei der Vertretung durch den Ergänzungsp-
fleger), wenn es sich hierbei um die „**Veräußerung eines
Erwerbsgeschäfts**“ handelt.

Nach h. M. in Rechtsprechung und Literatur steht der Er-
werb (oder die Veräußerung) eines erheblichen Geschäfts-
anteils an einer (Erwerbs-)GmbH dem Erwerb (oder der
Veräußerung) eines Erwerbsgeschäfts gleich, wenn die
Beteiligung des Mündels nach den konkreten Umständen,
insbesondere nach Struktur und Art der GmbH und dem
Grad der Mündelbeteiligung, sich **wirtschaftlich nicht
mehr als reine Kapitalinvestition**, sondern darüber hin-
ausgehend als Beteiligung an dem von der GmbH betrie-
benen Erwerbsgeschäft darstellt, wenn also den **Mündel
ein Unternehmerrisiko** trifft. Entscheidend ist insbes. die
Höhe der Beteiligung, ggf. auch, ob eine Vielzahl weiterer
Mitgesellschafter vorhanden ist (KG NJW 1976, 1946 =
MDR 1976, 755; OLG Hamm OLGZ 1984, 327 = DB
1984, 1822 = FamRZ 1984, 1036 = MittBayNot 1984, 194
= MittRhNotK 1985, 168 = Rpfleger 1984, 354 m. Anm.
Damrau Rpfleger 1985, 62; Genehmigungspflicht für Ver-
äußerung aller GmbH-Anteile durch Erbengemeinschaft;
OLG München FamRZ 2003, 392 = OLG-Report 2002,
477; kein Genehmigungserfordernis bei 1/8-Beteiligung;
MünchKomm-Wagenitz, § 1822 BGB Rn. 17; Staudinger/
Engler, BGB, 2004, § 1822 Rn. 49).

Der **BGH** bestätigte diese Auffassung jüngst; er führte
aus: „Nach § 1643 Abs. 1 in Verbindung mit § 1822 Nr. 3
BGB (in der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Fassung) ist
die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich
für Verträge, die auf den entgeltlichen Erwerb oder die
Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet sind. Ob
hierunter auch die Veräußerung von Anteilen an einer (be-
stehenden) Kapitalgesellschaft fällt, ist in der höchst-
richterlichen Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt.
Überwiegend wird in der Rechtsprechung (KG NJW 1976,
1946; OLG Hamm FamRZ 1984, 1036, 1038) und im
Schrifttum (...) die Auffassung vertreten, die Veräußerung
von GmbH-Anteilen sei genehmigungsbedürftig, wenn die
Beteiligung über eine bloße Kapitalbeteiligung hinausgehe
und wirtschaftlich als Beteiligung an dem von der GmbH
betriebenen Erwerbsgeschäft anzusehen sei.“

Der Senat schließt sich für den in Streit stehenden Vertrag
über die Veräußerung aller GmbH-Anteile dieser Auffas-
sung an. Zwar ist der Kreis der nach § 1822 BGB genehmig-
ungspflichtigen Geschäfte um der Rechtssicherheit willen
formal und nicht nach den Umständen des Einzelfalls zu
bestimmen (BGHZ 107, 24, 30 m.w.N.). Dies steht der
Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge aber
dann nicht entgegen, wenn es um typische Sachverhalte
geht. Zweck des § 1822 BGB ist es, den Minderjährigen
vor potentiell nachteiligen Geschäften zu schützen (...).
Die **Veräußerung einer Mehrheitsbeteiligung an einer
GmbH** kann für einen Minderjährigen ebenso gefährlich
sein wie die Veräußerung eines einzelkaufmännisch ge-
führten Geschäfts oder einer Beteiligung an einer OHG.

Dem berechtigten Bedürfnis nach Rechtssicherheit ist hin-
reichend Genüge getan, solange es hinreichend konkrete
Abgrenzungsmerkmale gibt. Hierfür bietet sich die Höhe
der Beteiligung an. Jedenfalls dann, wenn die Beteiligung
des Minderjährigen 50 % übersteigt, oder wenn, wie im
Streitfall, **nur Minderjährige an einer GmbH beteiligt**
sind und sie alle Anteile und damit das Unternehmen der
GmbH insgesamt veräußern, spricht alles dafür, die Ver-
äußerung dem Genehmigungserfordernis des § 1822 Nr.
3 BGB zu unterwerfen“ (**BGH DNotZ 2004, 152 = ZEV
2003, 375 m. Anm. Damrau**).

Bei einer Beteiligung der Erbengemeinschaft von einem
Viertel am Stammkapital der GmbH dürfte nach der dar-
gestellten Rechtsprechung kein Genehmigungserfordernis
bestehen.

3. Ergebnis

Die Bestellung eines **Ergänzungspflegers** ist damit bei
Veräußerung an einen Dritten nur erforderlich, wenn zu-
gleich eine **Erlösverteilung** vereinbart wird (§§ 1629 Abs.
2 S. 1, 1795 BGB).

Eine familien- oder **vormundschaftsgerichtliche Geneh-
migung** ist bei der Veräußerung (oder dem Erwerb) eines
GmbH-Geschäftsanteils erforderlich, wenn den Minder-
jährigen ein Unternehmerrisiko trifft – d. h. jedenfalls bei
einer **Mehrheitsbeteiligung an der GmbH** oder bei der
Veräußerung aller Anteile an einer **GmbH, an der nur
Minderjährige beteiligt** sind.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst an-
fordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Be-
dienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis
findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprach-
menügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-
Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorste-
hende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Einga-
beaufforderung.

**BGB §§ 1896, 1897 Abs. 3; HeimG § 14 Abs. 5
Generalvollmacht zugunsten einer nach § 1897 Abs. 3
BGB als Betreuer ausgeschlossenen Person**
Fax-Abruf-Nr.: **12138**

**BGB §§ 1954 ff.; InsO §§ 83, 92, 295
Anfechtung der Versäumung der Frist für Erbschafts-
ausschlagung; Auswirkungen des Insolvenzverfahrens**
Fax-Abruf-Nr.: **12139**

**AktG § 112; BGB §§ 181, 134, 177
Insichgeschäft im Aktienrecht und Rechtsfolgen eines
Verstoßes gegen § 112 AktG (Bezugnahme auf Gutachten
DNotI-Report 2004, 75)**
Fax-Abruf-Nr.: **13196**

**EV Art. 21, 22; VZOG § 8; GBV § 105 Abs. 1 Nr. 6
Verfügungsbefugnis einer Gemeinde über Rechte in
Abteilung II des Grundbuchs, wenn als Rechtsinhaber
noch die bis 1957 bestehende Kommune eingetragen ist**
Fax-Abruf-Nr.: **1636**

BGB § 927; ErbbauVO § 11; SachenRBERG §§ 17, 18, 112; EGBGB Art. 233 § 2 Abs. 3
Löschung eines im Gebiet der neuen Bundesländer vor dem 8.5.1945 entstandenen, nicht genutzten Erbbaurechts bei unbekanntem Erbbauberechtigten
Fax-Abruf-Nr.: 1637

Rechtsprechung

WEG §§ 22 Abs. 1, 14 Nr. 1; BGB §§ 182, 183, 185

Zustimmung eines Wohnungseigentümers zu baulicher Änderung widerruflich, solange keine Vermögensdisposition getroffen wurde

Die Zustimmung eines Wohnungseigentümers zu einer baulichen Änderung ist frei widerruflich, solange der andere Wohnungseigentümer noch keine Vermögensdispositionen im Vertrauen auf die Zustimmung getroffen hat. (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10.3.2006 – I-3 Wx 16/06
Kz.: L I 4 – § 22 Abs. 1 WEG
Fax-Abruf-Nr.: 10671

Problem

Die Eigentümer einer Obergeschosswohnung wollten einen Balkon errichten. Nach ihrem Vortrag hatte die Eigentümerin der darunter liegenden Wohnungen dem grundsätzlich zugestimmt. Die Eigentümer ließen sich daraufhin Angebote eines Ingenieurbüros und einer Stahlbaufirma geben. Danach erklärte die Eigentümerin der unteren Wohnungen, sie wolle dem Balkonanbau doch nicht zustimmen.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf konnte die **Zustimmung** zur baulichen Änderung nach § 22 Abs. 1 WEG auch ganz **allgemein** erfolgen, solange die geplante Baumaßnahme noch nicht im Einzelnen konkretisiert war (BayObLG BayObLG-Report 1997, 2 = WE 1997, 236; OLG Karlsruhe NJW-RR 1998, 1468 = NZM 1998, 526 = OLG-Report 1998, 229; OLG Zweibrücken FGPrax 2000, 59 = NZM 2000, 293 = ZMR 2000, 256).

Jedoch sei auch eine bereits erteilte Zustimmung solange **frei widerruflich**, wie der Bauwillige **noch keine Vermögensdispositionen** getroffen habe. Die Widerruflichkeit ergebe sich aus § 183 BGB. Dabei ließ es das OLG Düsseldorf dahin stehen, ob insoweit §§ 182 ff. BGB oder § 185 BGB entsprechend anzuwenden seien. Vorliegend hatte der Bauwillige nur Angebote eingeholt, aber noch keine Aufträge erteilt und noch nicht mit dem Bau begonnen.

WEG §§ 1 Abs. 4, 43, 46; BGB §§ 921, 922, 1020

Auf der Grenze errichtetes, zwei je in Wohnungseigentum aufgeteilten Grundstücken dienendes Treppenhaus ist eigentumsrechtlich entlang der Grundstücksgrenze geteilt

1. Das Rechtsverhältnis der Miteigentümer benachbarter WEG-Gemeinschaften in Bezug auf ein beiderseits

der Grundstücksgrenze errichtetes gemeinschaftliches Treppenhaus muss entsprechend den dinglichen Eigentumsverhältnissen beurteilt werden: Es besteht somit keine Eigentümergemeinschaft an dem gesamten Treppenhausgebäude, sondern das gemeinschaftliche Eigentum der jeweiligen WEG-Gemeinschaft erstreckt sich auf den auf dem jeweiligen Grundstück befindlichen Gebäudeteil.

2. Im Innenverhältnis der jeweiligen Gemeinschaften gelten in Bezug auf die Instandhaltung und Instandsetzung sowie die hierfür anfallenden Kosten und Kostenquoten die Vorschriften des WEG.

3. Im Außenverhältnis der beiden Gemeinschaften bestehen wechselseitige Ansprüche auf Instandsetzung und Instandhaltung nach den §§ 921, 922 BGB und gegebenenfalls nach § 1020 Satz 2 BGB, sofern wechselseitig Dienstbarkeiten an dem jeweils benachbarten Grundstück zur Benutzung des dort befindlichen Gebäudeteils des Treppenhauses eingeräumt worden sind.

4. Zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den beiden Gemeinschaften ist das Prozessgericht zuständig.

OLG Hamm, Beschl. v. 27.4.2006 – 15 W 92/05
Kz.: L I 1 – § 921 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10672

Problem

Zwei benachbarte Grundstücke waren in Wohnungseigentum mit je zwei Wohnungseigentumseinheiten aufgeteilt. Der Zugang zu den beiden Obergeschosswohnungen erfolgte durch ein gemeinsames Treppenhaus, das je halb auf jedem der beiden Grundstücke lag. Zugunsten der jeweiligen Eigentümer des anderen Grundstücks waren jeweils Grunddienstbarkeiten zur Mitnutzung eingetragen.

Nummehr stritten die Beteiligten über eine Treppensanierung und die Kostentragung hierfür. Die Eigentümer der einen Obergeschosswohnung stellten im Verfahren in Wohnungseigentumssachen nach §§ 43 ff. WEG den Antrag festzustellen, dass die Eigentümer der anderen Wohnung dieses Grundstücks und die der beiden Einheiten des anderen Grundstücks der Treppenhaussanierung mit einem bestimmten Kostentragungsschlüssel zustimmen müssten.

Entscheidung

Das OLG Hamm hielt das Verfahren in Wohnungseigentumssachen nach §§ 43 ff. WEG vorliegend für unzulässig. Denn das gemeinsame Treppenhaus gehöre nicht allen Wohnungseigentümern innerhalb einer einzelnen Wohnungseigentümergeinschaft. Vielmehr sei es entlang der Grenze sachenrechtlich geteilt. Nur für das Innenverhältnis innerhalb der jeweiligen Wohnungseigentümergeinschaft gelten die Vorschriften über Instandhaltung und Instandsetzung nach §§ 21, 16, 28 WEG. Im Außenverhältnis der beiden Wohnungseigentümergeinschaften untereinander gelten hingegen aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten § 1020 S. 2 BGB (BGHZ 161, 115 = DNotZ 2005, 617 m. Anm. Amann) bzw. die Vorschriften über gemeinschaftliche Grenzanlagen nach §§ 921, 922 BGB. Zwischen den beiden Wohnungseigentümergeinschaften seien die Kosten im Zweifel entsprechend §§ 748, 742 BGB sowie § 922 S. 2 BGB hälftig zu tragen.

GmbHG § 55

Enge Voraussetzungen für ausnahmsweise Tilgungswirkung einer bei Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung bereits verbrauchten Voreinzahlung

Voreinzahlungen auf eine künftige Kapitalerhöhung haben grundsätzlich nur dann Tilgungswirkung, wenn der eingezahlte Betrag im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der mit ihr üblicherweise verbundenen Übernahmeerklärung als solcher noch im Gesellschaftsvermögen zweifelsfrei vorhanden ist (Bestätigung von BGHZ 158, 283). Ausnahmsweise können Voreinzahlungen unter engen Voraussetzungen als wirksame Erfüllung der später übernommenen Einlageschuld anerkannt werden, wenn nämlich die Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung im Anschluss an die Voreinzahlung mit aller gebotenen Beschleunigung nachgeholt wird, ein akuter Sanierungsfall vorliegt, andere Maßnahmen nicht in Betracht kommen und die Rettung der sanierungsfähigen Gesellschaft scheitern würde, falls die übliche Reihenfolge der Durchführung der Kapitalerhebungsmaßnahme beachtet werden müsste.

BGH, Urt. v. 26.6.2006 – II ZR 43/05

Kz.: L V 2 – § 55 GmbHG

Fax-Abruf-Nr.: 10673

Problem

Der Insolvenzverwalter über das Vermögen einer GmbH klagte gegen deren Alleingesellschafter auf Teilbeträge der Stammeinlageforderungen aus zwei Kapitalerhöhungen. Bei der ersten Kapitalerhöhung um 344.000.– € war die Einzahlung auf ein Gesellschaftskonto am 9.5.2001 erfolgt, der Kapitalerhebungsbeschluss wurde am 17.5.2001 beurkundet. Bei der zweiten Kapitalerhöhung um 600.000.– € erfolgte die erste Teileinzahlung am 3.7.2001 und eine Zahlung an einen GmbH-Gläubiger am 12.7.2001, während der Kapitalerhebungsbeschluss am 16.7.2001 beurkundet wurde.

Entscheidung

Der BGH verneinte eine Tilgungswirkung beider Einzahlungen. Grundsätzlich kommt nur Einzahlungen nach dem Kapitalerhebungsbeschluss Tilgungswirkung zu. Eine Ausnahme bestehe, wenn die Zahlung als solche im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung noch zweifelsfrei im Gesellschaftsvermögen vorhanden ist (BGHZ 158, 283 = DNotI-Report 2004, 91 = DNotZ 2004, 867 = NJW 2004, 2592). Für den Fall, dass die Voreinzahlung (wie im vorliegenden Sachverhalt) im Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits verbraucht ist, hatte der BGH bisher lediglich für sog. „Sanierungsfälle“ nicht abschließende Mindestvoraussetzungen aufgestellt (BGH DNotI-Report 1995, 36 = DNotZ 1995, 478 = NJW 1995, 460 = ZIP 1995, 28; BGH DNotI-Report 1996, 215 = DNotZ 1997, 495 = NJW-RR 1996, 1249 = ZIP 1996, 1466; BGHZ 145, 150, 154 = DNotI-Report 2000, 201 = DNotZ 2001, 154 = NJW 2001, 67).

Nunmehr listet der BGH umfassend alle aus seiner Sicht erforderlichen Voraussetzungen auf: Erste Voraussetzung ist ein **akuter Sanierungsfall**, der eine Voreinzahlung zwingend erfordert, damit eine Sanierung gelingen kann. Zweite Voraussetzung ist der **subjektive Sanierungswille** des Gesellschafters und die **objektive Sanierungsfähigkeit** der Gesellschaft durch die Voreinzahlung. Dritte Voraussetzung ist eine **eindeutige Kennzeichnung** der Voreinzahlung als

auf eine bevorstehende Kapitalerhöhung gerichtet. Vierte Voraussetzung ist ein **enger zeitlicher Zusammenhang**, dass die Gesellschafterversammlung innerhalb der kürzesten bei Beschleunigung möglichen Frist über die Kapitalerhöhung beschließt. Fünfte und letzte Voraussetzung ist schließlich eine **Bezugnahme auf die Voreinzahlung** und deren Zeitpunkt im Kapitalerhebungsbeschluss.

Vorliegend verneinte der BGH diese Voraussetzungen. Insbesondere fehle der enge zeitliche Zusammenhang, da der Alleingesellschafter auch bei Verhinderung des sonst von ihm beauftragten Notars den Beschluss bei einem anderen Notar ohne Einhaltung einer Ladungsfrist hätte beurkunden lassen können.

Literaturhinweise

R. Süß, Neues internationales Erbrecht in Belgien – Einführung und Gesetzestext, ZErB 2006, 289

S. Thonemann, Voraussetzungen und Anerkennung des Erbvergleichs, NotBZ 2006, 26

K. Tiedtke, Die Grundschuld im Haustürwiderrufsrecht – zugleich eine Besprechung der Entscheidung des Kammergerichts vom 19.1.2004 und des Beschlusses des BGH vom 29.9.2004 über die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde, WM 2006, 1661

D. Wagener/G. Freiherr von und zu Franckenstein, Immobilienakquisitionen im Fokus des Bundeskartellamtes, BB 2006, 1920

B. Weitemeyer, Die Unterbilanzhaftung bei „Start-up-Unternehmen“, NZG 2006, 648

F. Graf von Westphalen, AGB-Recht im Jahr 2005, NJW 2006, 2228

H. Wicke, Limited, Ein-Euro-GmbH oder Kaufmann mit beschränkter Haftung?, ZNotP 2006, 322

J. Wilhelm, Das Merkmal „lediglich rechtlich vorteilhaft“ bei Verfügungen über Grundstücksrechte, NJW 2006, 2353

H. Zipperer, Die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen aus dinglichen Titeln – die ewig junge „Pfändungsbeschlagnahme“, ZfIR 2006, 395

Veranstaltungen

Termine für **März 2007** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung (2006/2007) (Amann/Everts/Hertel), 9.2.2007 Kassel, 10.2.2007 Würzburg, 2.3.2007 Potsdam, 3.3.2007 Kiel, 9.3.2007 Bochum, 10.3.2007 Homburg an der Saar

Das neue Unterhaltsrecht in der notariellen Praxis (Berringer/Klein), 9.3.2007 Bochum, 10.3.2007 Würzburg, 16.3.2007 Berlin, 17.3.2007 Kiel

5. Gesellschaftsrechtliche Jahrestagung (Crezelius/Heckschen/Krieger/Kurzweilly/D. Mayer/Priester/Seibert), 16.3. - 17.3.2007 Hamburg

Zweites Symposium des Instituts für Notarrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Das neue GmbH-Recht

Freitag, 20. April 2007, 9³⁰ - 17⁰⁰ Uhr

Aula des Universitätshauptgebäudes
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Fürstengraben 1
07743 Jena

Dr. Elisabeth **Koch**, Direktorin des Instituts für Notarrecht, Jena: Begrüßung
Prof. Dr. Rainer **Kanzleiter**, Vorsitzender der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung, Neu-Ulm: Grußwort
Prof. Dr. Walter **Bayer**, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Jena: Grußwort und Einführung
Dr. Andreas **Heidinger**, Referatsleiter DNotI, Würzburg: „Die Gründung der GmbH nach dem MoMiG“
Dr. Jochem **Reimert**, Rechtsanwalt, Mannheim: „Abtretung von Geschäftsanteilen und gutgläubiger Erwerb“

Dr. Andreas **Pentz**, Rechtsanwalt, Mannheim: „Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung (mit Cash Pool)“
Prof. Dr. Holger **Altmeyen**, Passau: „Eigenkapitalersatz“

Prof. Dr. Detlef **Kleindiek**, Bielefeld: „Geschäftsführerpflichten und Geschäftsführerhaftung in der Krise“
Prof. Dr. Markus **Gehrlein**, Richter am BGH, Karlsruhe: „Haftung wegen Existenzvernichtung“

Tagungsbeitrag (inklusive Verköstigung)

- 80.– € für Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.
- 110.– € für Nichtmitglieder
- 40.– € für Notarassessoren und Rechtsanwälte mit höchstens dreijähriger Zulassung
- frei für Studenten und wissenschaftliche Mitarbeiter

Anmeldungen bitte bis zum 5. April 2007 an: Friedrich-Schiller-Universität Jena
Institut für Notarrecht
Carl-Zeiß-Str. 3
07743 Jena

Tel.: 03641/942510

Fax: 03641/942512

e-mail: notarinstitut@recht.uni-jena.de

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg